Wien, Donnerstag, den 30. October 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 44.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Ausgleich zwischen der Stadtgemeinde Leoben und den Besitzern des bürgerlichen Factorievermögens.

Von Dr. Moriz Caspaar.

Die Frage über die rechtliche Natur der in einzelnen Gemeinden bestehenden Classenvermögen, über ihre Verwaltung, über die Schwierigkeiten, die sich aus dem Mangel präciser gesetzlicher Bestimmungen für ihre Lösung ergeben, wurde vor einigen Jahren an dieser Stelle mehrfach erörtert.*) Das sogenannte bürgerliche Factorievermögen in Leoben wurde in diesen Abhandlungen als das hervorragendste Beispiel angeführt, und haben wir selbst an dieser Stelle zur Klärung des Sachverhaltes einzelne Details über die Verwaltung dieses Vermögens mitgetheilt. Seit der letzten diesbezüglichen Publication hat nun diese Frage für Leoben eine entscheidende Wendung erreicht; es wurde das Rechtsverhältniß rücksichtlich der Ansprüche auf dieses Vermögen zwischen der Gemeinde und dem Wirthschaftsausschusse im Vergleichswege durch eine Capitalsabfindung an die Gemeinde geordnet. Es ist damit ein allgemein gefühlter Wunsch in Erfüllung gegangen, und es haben jene Schwierigkeiten, die sich aus der zweifachen Aufgabe des Factorievermögens — einerseits den Communalbedarf zu decken, andererseits eine private Erwerbsquelle zu bilden — nothwendig ergeben mußten, auf dem für alle Betheiligten zweckmäßigsten Wege ihre Lösung gefunden.

Nachdem der Ausgleich bereits die Genehmigung der autonomen und staatlichen Aufsichtsbehörden erhalten, die Constituirung der nunmehr unbeschränkten Besitzer des Factorievermögens als Verein die staatliche Genehmigung erlangt hat, glauben wir eine kurze Darstellung der Geschichte des Ausgleiches an dieser Stelle mittheilen zu sollen.

*) Siehe die Abhandlungen in Nr. 48 und 49 de 1879, ferner Nr. 21 und 22 de 1880, endlich Nr. 23 de 1881 dieser Zeitschrift.

Der vorliegende Fall ist sowohl mit Rücksicht auf communale Verwaltung als auf communale Finanzwirthschaft interessant.

Die hier vorliegende Lösung der getheilten Anspruchsrechte an ein Jahrhunderte altes Gemeinvermögen ist nicht rasch zu Stande gekommen, sie ist vielmehr das Product Jahrzehnte währenden Bemühens, das auch durch vereitelte Versuche sich nicht vor einer endlichen Durchführung der angestrebten Aufgabe zurückschrecken ließ.

Die Geschichte des Leobner sogenannten Factorievermögens reicht auf Jahrhunderte zurück und hängt innig mit der Geschichte der steirischen Eisenindustrie, aber auch mit jener des Landes selbst zusammen. Der Rauheisenverlag der Stadt Leoben, das ist der der Frohn wegen monopolisirte Verkauf des aus den Erzen des steiermärkischen Erzberges erzeugten Roheisens, ein Gegenstand wiederholter kaiserlicher Privilegien, war die Grundlage des Factorievermögens. Das ausschließliche Verlagsrecht der Leobner Verleger mußte im Verlaufe der Jahrhunderte einer modernen wirthschafts-politischen Anschauung weichen, und mit der Aufhebung der ursprünglichen Verlagsprivilegien durch Kaiser Joseph II. (1782) entfiel auch jene Handelscompagnie, die nach den alten Verordnungen die Einlagen für das Rauheisenverlagsgeschäft zu leisten hatte und die aus Bürgern der gemeinen Stadt Leoben, einschließlich des Magistrates der genannten Stadt, als Hauptverleger bestand und jenen Vermögenscomplex besaß, der den Stamm des durch spätere Ankäufe erweiterten Factorievermögens bildete. Der Kampf um das Nutzungsrecht an diesem Vermögen entbrannte bald nach der Aufhebung des Verlagsprivilegiums; es waren einzelne Bürger, die, zuletzt am Verlagsgeschäfte activ betheiligt, den Mitbürgern, welche ihren Verlag zurückgezogen hatten, das Recht an dem Vermögen streitig machten; dieser Streit wurde in zwei Processen durchgeführt, in welchen die Ansprüche der zuletzt am Rauheisenverlage betheiligten Bürger abgewiesen und das Factorievermögen als Eigenthum der „gemeinen Stadt Leoben oder gesammten Bürgerschaft daselbst" erklärt wurde. Als Norm für die Verwaltung des Vermögens wurde ein im Jahre 1792 zwischen dem Magistrate der Stadt Leoben und dem im Jahre 1786 zur Verwaltung des sogenannten Factorievermögens eingesetzten Wirthschaftsamte vereinbartes Normale, das im Jahre 1811, bezw. 1813 die landesfürstliche Genehmigung erhielt, aufgestellt.

Durch dieses Normale, das bis zu dem nunmehr geschlossenen Ausgleiche ungeändert in Kraft blieb, wurden nicht blos die Normen für die Verwaltung des Factorievermögens festgestellt, es wurden auch speciell die Beziehungen zwischen dem Factorievermögen und der Stadt Leoben, der „civischen Cassa" geordnet. Dieses Normale bestimmte, daß das Factorievermögen von einem Ausschusse der behausten Bürger unter Mitwirkung des Magistrates der Stadt Leoben gesondert vom Stadtvermögen zu verwalten sei, daß die Auslagen der gemeinen Stadt, soweit die Einkünfte der civischen Casse nicht hinreichen, aus den Vermögenserträgnissen zu decken, der Ueberschuß unter gewissen Vorsichten nach landesfürstlicher Genehmigung an die Bürger zu vertheilen sei. Das Normale blieb durch mehr als 50 Jahre in unangefochtener Anwendung; es änderte sich nur,

entsprechend der neuen Gemeindeverfassung, die Vertretung der Stadt im Wirthschaftsausschusse; statt durch die sogenannten Magistratualen wurde sie durch den Bürgermeister und die Gemeinderäthe geübt, es änderte sich weiters mit dem Entfalle der Kreisämter und des Landesguberniums die Competenz der landesfürstlichen Behörden rücksichtlich der im Normale vorgesehenen Aufsicht; thatsächlich gerieth diese mit der Aufhebung der Kreisämter in Vergessenheit. An dem Normale selbst wurde keine auf diese Neuerungen bezughabende Aenderung vorgenommen.

Der Communalbedarf der Stadt Leoben war durch Jahrzehnte ein bescheidener geblieben und die Deckung des Abganges für diese Auslagen nahm die Factoriecasse in geringem Maße in Anspruch. Nachdem weiters die Zahl der Gemeindemitglieder eine verhältnißmäßig geringe und die eigenberechtigten hausgesessenen Bürger die überwiegende Mehrzahl der Gemeindegenossen bildete, so trat kein Zwiespalt zwischen der Gemeinde als solcher und der Corporation der beantheilten Bürger hervor. Mit der zunehmenden Zahl der Gemeindeglieder, der allmälig erwachenden communalen Thätigkeit, der Erweiterung des Wirkungskreises der Gemeinde, dem damit nothwendig steigenden Bedarfe des Communalhaushaltes, mußte nothwendiger Weise im Kreise der beantheilten Bürger die Erwägung zur Geltung gelangen, daß aus dem steigenden Bedarfe der Gemeinde eine Verminderung des Privateinkommens aus dem Factorievermögen zu erwarten sei; daraus entstand nun ein Gegensatz zwischen der Gemeinde als solcher und der Corporation der beantheilten Bürger, der allerdings für jene Zeit weniger schroff austrat, als die hausgesessenen Bürger die unbeschränkte, aber auch unangefochtene Herrschaft in der Gemeinde behaupteten.

Während im ersten Decennium nach Einführung der neuen Gemeindeverfassung in den ausschlaggebenden Kreisen noch eine liberalere Auffassung über die Zusammensetzung der Gemeindevertretung vorherrschte, kam mit den steigenden Anforderungen für öffentliche Zwecke bald jene Differenz zum Ausdrucke, welche im Verlaufe der Jahre zu unleidlichen und dem Gemeindewohle abträglichen Communalzuständen führte.

Die Verhältnisse waren in der Gemeinde Leoben jedenfalls eigenthümliche; der Communalbedarf wurde, insoweit er die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen überstieg, aus den Erträgnissen eines unter selbstständiger Verwaltung stehenden Vermögens bestritten. Die Ueberschüsse, welche nach der Deckung des Communalbedarfes von den Erträgnissen dieses Separatvermögens verblieben, wurden unter die Besitzer der am Factorievermögen beantheilten 152 Häuser nach einer bestimmten Norm vertheilt. Für die Höhe dieser zur Vertheilung gelangenden Ueberschüsse war daher, nebst den Jahresergebnissen des Factorievermögens, die Bemessung der Gemeindeauslagen entscheidend. Es ist daher vollkommen begreiflich, daß die beantheilten Hausbesitzer das höchste Interesse daran hatten, durch eine exclusiv aus ihren Angehörigen bestehende Gemeindevertretung die Bestimmung der Gemeindeauslagen in ihrer Gewalt zu haben.

Dies wurde durch die vorwiegende Bedeutung, welche nach unserer Gemeindewahlordnung die Hauszinssteuer für die Zusammensetzung des Gemeindeausschusses besitzt, weiters aber auch bei der räumlichen Geschlossenheit der Gemeinde Leoben, welche wieder den beantheilten Besitzern die vorwiegende Majorität unter den Hausbesitzern sicherte, ermöglicht und mit vorübergehenden Ausnahmen auch bis in die neueste Zeit gehandhabt. Daraus ergab sich aber auch jene Doppelstellung der beantheilten Bürger im Gemeindeausschusse, die nothwendig zu Collisionen führen mußte. Es ist gewiß viel für die Stadt Leoben aus den Leistungen des Factorievermögens geschaffen worden; die Bereitwilligkeit hiezu war aber nothwendig eine schwankende und mußte jedenfalls durch den wachsenden Gegensatz zwischen den unbeantheilten Gemeindegliedern und der beantheilten Bürgerschaft abnehmen.

Unter den vorwaltenden Verhältnissen mußte es endlich dazu kommen, daß in den bürgerlichen Kreisen die Anschauung zur Geltung gelangte, in einer Entwicklung der Stadt, in dem Zuzuge von neuen Gemeindegliedern die Quelle neuer Lasten zu erblicken, da ja keine Einnahme aus Communalabgaben für die Gemeinde aus diesem Zuwachse zu erwarten war.

Die Erträgnisse aus dem bürgerlichen Factorievermögen waren im Verlaufe der Jahre für die beantheilten Häuser zu einer stehenden Einnahme geworden, die in den Kaufpreisen der Häuser zum Ausdrucke kam. Bei dem nicht unbedeutenden Besitzwechsel wurde diese Rente, trotzdem ihre Höhe durch die Bestimmungen des Normales unsicher bleiben mußte, häufig der vorwiegende Grund der Häusererwerbungen, und ist es daher um so begreiflicher, daß das Interesse an derselben immer mehr in den Vordergrund trat, und daß sie in den Augen der beantheilten Bürger einen vorwiegend privatrechtlichen Charakter annahm.

Dem gegenüber mußte sich andererseits mit der steigenden Zahl der unbeantheilten Gemeindegenossen, d. h. nichtbürgerlichen im engeren Sinne, die Tendenz geltend machen, die Rechte der Gemeinde als solche gegen jene Anschauung zu wahren, welche in der Deckung der Gemeindeauslagen aus dem Factorievermögen ohne Inanspruchnahme der Steuerträger eine mit der Höhe der Belastung steigende unbillige Verkürzung privater Anspruchsrechte erblickte. Bei derartig sich entgegenstehenden Interessen ist es begreiflich, daß der Gedanke, durch einen Vergleich zwischen den beiden Parteien diese Schwierigkeiten zu lösen, sich Bahn brechen mußte. Zumeist war es die Vertretung der beantheilten Bürger, welche die dem Factorievermögen nach dem Normale zu Gunsten der Stadt Leoben auferlegte Belastung durch einen Ausgleich zu beseitigen gedachte. Dem gegenüber war es allerdings auch nöthig, daß die politische Gemeinde als solche die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Ausgleiches anerkannte.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Wenn über ein Ansuchen um die Bewilligung zu einem Baue bereits bauordnungsgemäß die Entscheidung ergangen und in Rechtskraft erwachsen ist, kann die Baubehörde über ein neuerliches Einschreiten des Bauwerbers dieselbe Sache nur dann abermals in Behandlung nehmen, wenn jenes ein ganz oder theilweise neues Begehren enthält. Aber selbst in diesem Falle ist die Vornahme einer neuerlichen commissionellen Erhebung und Verhandlung nöthig.

Ueber Einschreiten des Hausbesitzers Joseph Kl. und seiner Ehegattin Josepha Kl. um die Bewilligung, auf dem durch Demolirung des Hauses Nr. 32 in der Grazbachgasse zu Gr. gewonnenen und durch Hinzukauf eines Theiles des öffentlichen Straßengrundes erweiterten Baugrunde nach vorgelegtem Plane ein zwei Stock hohes Haus bauen zu dürfen, hielt der Stadtrath von Gr. als Baubehörde am 30. Mai 1883 die commissionelle Erhebung und Verhandlung an Ort und Stelle des projectirten Baues ab. Der Besitzer des Hauses Nr. 31 in der Jacominigasse zu Gr. Andreas T. als interessirter Anrainer wendete gegen den Neubau ein, daß ihm mit demselben das Recht des freien Ausganges aus seiner Realität über einen Theil des zu verbauenden Grundes und der Benützung dieses Grundes zur Ableitung seiner Abfallwässer mittelst eines unterirdischen Canales geschmälert wurde. Auf Grund des Ergebnisses dieser commissionellen Tagfahrt gab der Stadtrath von Gr. den genannten Eheleuten unterm 26. Juni 1883, Z. 24.895, den Bescheid, daß die projectirte Erbauung eines zwei Stock hohen Hauses an Stelle des demolirten Hauses Nr. 32 in der Grazbachgasse in politischer Hinsicht zwar zulässig sei, die Baubewilligung aber insolange nicht ertheilt werden könne, als die von Andreas T. gegen den Bau erhobenen privatrechtlichen Einwendungen nicht entweder gütlich beigelegt oder gerichtlich ausgetragen seien. Während inzwischen Andreas T. seine behaupteten Servitutsansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend machte und hierüber die Verhandlung im Zuge war, überreichten die Eheleute Joseph und Josepha Kl. bei dem Stadtrathe zu Gr. abermals ein Einschreiten, mit dem sie baten, es möge ihnen wenigstens die Bewilligung zur Erbauung eines Wohnhauses auf dem durch Demolirung des Hauses Nr. 32 Grazbachgasse gewonnenen Baugrunde mit Ausschluß jenes Grundstreifens ertheilt wurden, bezüglich dessen in Folge des schwebenden Rechtsstreites die Entscheidung suspendirt bleibe. Der Stadtrath zu Gr. verbeschied unterm 2. October 1883, Z. 49.331, die Gesuchsteller, daß die erbetene Bewilligung ihnen erst dann zu Theil werden könne, wenn Joseph Kl. sich verpflichtet, den derzeit unverbaut bleibenden Grundstreifen nicht an den Eigenthümer der Realität Nr. 31 in der Jacominigasse zu verkaufen, sondern denselben nach gerichtlicher Austragung oder gütlicher Beilegung der von Andreas T. erhobenen privatrechtlichen Einwendungen selbst zu verbauen. Nachdem die Eheleute Joseph und Josepha Kl., den gestellten Bedingungen entsprechend, die erforderlichen Erklärungen urkundlich abgegeben und die bücherliche Einverleibung derselben veranlaßt hatten, erging an sie der Endbescheid des Stadtrathes vom 23. October 1883, Z. 52.994,

mit welchem ihnen die nachgesuchte Bewilligung zur Erbauung eines zwei Stock hohen Wohnhauses an Stelle des demolirten Hauses Nr. 32 in der Grazbachgasse, jedoch mit Ausschluß des vor der Rückseite der Realität Nr. 31 Jacominigasse befindlichen Grundstreifens gegen dem ertheilt wurde, daß dieser letzterwähnte Grundstreifen sogleich verbaut werden muß, sobald die von Andreas T. gegen die Verbauung desselben erhobenen privatrechtlichen Einwendungen endgiltig entschieden sind. Im Recurswege angefochten, erfuhr diese letztere Entscheidung mit Erlaß vom 9. Februar 1884, Z. 20.347, die Bestätigung des Bauraths für die Landeshauptstadt Graz.

Die damit abgewiesenen Eheleute Andreas und Maria T. als die Besitzer des Hauses Nr. 31 in der Jacominigasse ergriffen nun den Ministerialrecurs.

Das k. k. Ministerium des Innern gab mit Erlaß vom 21. April 1884, Z. 5606, diesem Recurse Folge und hob die angefochtene Entscheidung des Baurathes, sowie jene des Stadtrathes zu Gr. wegen mangelhaften Verfahrens auf, anordnend, daß über das am 27. September 1883 überreichte neuerliche Baugesuch des Joseph Kl. vorerst der Augenschein im Sinne des § 3 der Bauordnung für Graz vom Jahre 1881 vorzunehmen und sodann instanzmäßig zu entscheiden sei. Zur Begründung wird Folgendes angegeben: „Das unterm 27. September 1883 gestellte neuerliche Bauansuchen des Joseph Kl. deutet dahin, daß ihm die Baubewilligung auf dem aus der Demolirung des Hauses Nr. 32 gewonnenen Baugrunde — mit Ausschluß der Bauführung auf dem von ihm von der Stadtgemeinde gekauften Straßengrunde — nach dem bereits genehmigten Plane ertheilt werde. Der Stadtrath von Gr. hat, ohne eine neuerliche Localerhebung zu veranlassen, auf Grund des am 30. Mai 1883 vorgenommenen Localaugenscheines mit Entscheidung vom 23. October 1883, Z. 52.994, diese Baubewilligung, und zwar in größerer Ausdehnung ertheilt, als dieselbe erbeten wurde, da derselben auch die theilweise Verbauung des von Joseph Kl. von der Gemeinde erkauften Straßengrundes zugestanden und nur jenen Grundtheil von der sofortigen Bauausführung ausschloß, welcher ein Ausmaß von 32 Quadratmetern besitzt und sich an der Rückseite der den Eheleuten Andreas und Maria T. eigenthümlichen Realität Nr. 31 befindet. Insoferne als nun das neuerliche Bauansuchen des Joseph Kl. als ein Begehren um die Abänderung der über sein ursprüngliches Baugesuch getroffenen Entscheidung des Stadtrathes von Gr. ddo. 26. Juni 1883, Z. 24.895, aufgefaßt wird, stand es dem Stadtrathe nicht zu, eine solche Abänderung zu bewilligen, da diese Stadtrathsentscheidung namentlich auch rücksichtlich der erhobenen privatrechtlichen Einwendungen, welche sich auf den ganzen von der Stadtgemeinde erkauften Straßengrund ausdehnten, bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Insoferne als das neuerliche Bauansuchen jedoch sich als ein neues Begehren darstellt, war die Erledigung, beziehungsweise Bewilligung ohne die vorherige Vornahme des im § 3 der Bauordnung für die Stadt Graz vorgesehenen Augenscheines, welcher nicht blos zur Feststellung der Zulässigkeit der Bauführung aus öffentlichen Rücksichten, sondern auch wegen der nachbarlichen Interessen vorgeschrieben ist, um so unzulässiger, als seitens des Stadtrathes von Gr. die Bewilligung zum Baue über das gestellte Begehren hinaus in ausgedehnterem Sinne ertheilt wurde." Dr. V. P.

Zur Abgrenzung der Competenzsphären in Waldservituts-Angelegenheiten. — Regelung der Kostenersatzfrage im Falle der Nichteinwendung der gerichtlichen Incompetenz anlässig eines zur Competenz der Administrativbehörde gehörigen Streitgegenstandes.

W. H. aus R. überreichte beim k. k. Bezirksgerichte zu T. die sogenannte Negatorienklage wider F. L. von ebenda mit dem Begehren um das Erkenntniß, es stehe dem Belangten die sich angemaßte Wegservitut über die Waldparcelle Nr. 1209 zur Grundparcelle Nr. 1207 innerhalb der Katastralgemeinde R. nicht zu, derselbe habe sich fortan jeder Anmaßung derselben zu enthalten und dem Kläger die Kosten dieses Rechtsstreites bei Executionsfolgen zu ersetzen.

Nachdem über diese Klage zufolge Einverständnisses der Parteien das Summarverfahren eingeleitet worden war, wurde seitens des Belangten vornehmlich die Einwendung der Ersitzung dieser Wegservitut zufolge dreißigjähriger unbeanständeter Ausübung erhoben und hierüber der Zeugenbeweis angeboten und sohin auch zugelassen, welcher jedoch zu Ungunsten des Belangten ausfiel.

Das k. k. Bezirksgericht zu T. hat demzufolge mittelst Urtheils vom 25. März 1881, Z. 2008, dem Klagebegehren in vollem Umfange unter Verfällung des Belangten in den Ersatz der Gerichtskosten stattgegeben.

Erst in der gegen dieses Urtheil ergriffenen Appellationsbeschwerde erhob der Belangte die Einwendung der Unzuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung dieses Streitgegenstandes unter Berufung auf das kais. Patent vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, kraft dessen die k. k. Landescommission für Grundlasten-Ablösung und Regulirung ausschließlich zur Entscheidung in Waldservituten-Angelegenheiten zuständig ist, und daher die oberwähnte Klage a limine ab- und an diese Landesbehörde zu verweisen war.

Das k. k. Oberlandesgericht zu P. hat auch mittelst Decretes vom 21. September 1881, Z. 18.213 und 26.688, nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei der Appellation des Belangten dahin willfahrt, daß die Klage des W. H. als zur Ingerenz der Civilgerichte ungeeignet zurückgewiesen wurde, unter Einem jedoch die Gerichtskosten gegen einander aufgehoben, aus Gründen:

Als Streitgegenstand erscheint die Wegservitut über die Waldparcelle Nr. 1209 zu R., mithin eine Feldienstbarkeit, wo das dienende Grundstück ein Wald ist, und welche daher zufolge § 6, sub a) und § 1 alinea 3, sub a) des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, der Ablösung von Amtswegen unterliegt. Laut § 1 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 3. November 1855, R. G. Bl. Nr. 161, dürfen vom Tage der Kundmachung des Edictes der k. k. Landescommission in Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten belangend die Anmeldungen der Betheiligten keine diesfälligen Klagen bei Gericht mehr eingereicht werden. Besagtes Edict wurde jedoch schon am 20. August 1855, Nr. 22, erlassen und im Landesgesetzblatte II. Abtheilung Nr. 34 ex 1855 kundgemacht, die hierin zur Ueberreichung der Anmeldungen bis zum 29. Februar 1856 festgesetzte Frist jedoch mittelst des Landesgesetzes vom 28. Jänner 1869, L. G. Bl. Nr. 16, erneuert, und wenn ungeachtet dessen die Anmeldung nicht erfolgte, so hat dies blos die Wirkung, daß die vorliegend ausschließlich zuständige k. k. Landescommission inhaltlich der Bestimmungen des Edictes weiter nach dem Gesetze ihres Amtes walten wird. Es war sonach im Grunde des § 48 J. N. das appellirte Urtheil als von einem unzuständigen Gerichte gefällt aufzuheben. Belangend die aufgelaufenen Gerichtskosten jedoch wurde deren gegenseitige Aufhebung ausgesprochen, weil der Belangte sich in den Streit einließ, ohne die Einwendung der Incompetenz zu erheben und deshalb ihm kein Ersatz der aufgelaufenen Gerichtskosten gebührt, weil ferner auch dem Kläger diese Kosten darum nicht zuerkannt werden können, weil derselbe seine Klage zuwider der Anordnung des Gesetzes bei Gericht einreichte.

Gleichzeitig forderte die k. k. Statthalterei den Kläger W. H. auf, die unberechtigte Anmaßung der in Rede stehenden Wegservitut seitens des Belangten F. L. im Zwecke der Ablösung anzumelden.

Der Kläger stellte sich auch mit der obergerichtlichen Entscheidung zufrieden und meldete das streitige Recht der Wegservitut über seinen Wald hin bei der zuständigen Administrativbehörde an, der Belangte hingegen ergriff gegen dieselbe die Revision, jedoch nur im Punkte der Gerichtskosten, deren Ersatz er als Obsieger begehrte, welche auch seitens des Erstrichters angenommen und zur höheren Entscheidung vorgelegt wurde. Gegen diesen Bescheid recurrirte der Kläger an das Oberlandesgericht, sich hiedurch für verkürzt erachtend, weil diese Revision im Hinblicke auf den Umstand, daß beide Untergerichte den Anspruch des Belangten auf Gerichtskostenersatz abgewiesen haben, als eine auf Abänderung gleichlautender Entscheidungen abzielende, somit eine außerordentliche darstellt, die jedoch zufolge § 51 Summarpatent absolut unstatthaft und seitens des Erstrichters von Amtswegen zurückzuweisen war.

Dagegen hat das k. k. Oberlandesgericht mittelst Decretes vom 15. November 1881, Z. 33.631, unter Verwerfung des Recurses des Klägers den angefochtenen Bescheid bestätigt, weil die Bedingung der im § 51 cit. anbefohlenen Zurückweisung, nämlich das Vorhandensein zweier im revidirten Punkte des Gerichtskostenersatzes gleichlautender Entscheidungen nicht vorliegt, und der k. k. oberste Gerichtshof hat sonach die ihm vorgelegte Revisionsbeschwerde des Belangten mit dem Decrete vom 13. December 1881, Z. 13.216, verworfen, weil derselbe zufolge des Urtheils erster Instanz in der Hauptsache gänzlich sachfällig und überdies zum Ersatze der Gerichtskosten verfällt, über seine Appellation gegen dieses Urtheil jedoch mittelst der angefochtenen ober-

gerichtlichen Entscheidung die Gerichtskosten gegen einander aufgehoben wurden, mithin in letzterem Punkte dieselbe für den Belangten sogar günstiger sich darstellt, als jene der ersten Instanz. Da nun der Belangte lediglich im Punkte des Kostenersatzes revidirt, so erscheint seine Revisionsbeschwerde diesfalls als eine außerordentliche, welche im Hinblicke auf den Umstand, daß im vorliegenden Rechtsstreite summarisch verfahren wurde, zufolge § 51 cit. unstatthaft erscheint und daher verworfen werden mußte. —l.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 36. Ausgeg. am 22. November.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zollbehandlung der zur Ausstellung nach Nizza im Jahre 1883/84 gehenden Gegenstände. Z. 35.551. 12. November.

Nr. 37. Ausgeg. am 1. December.

Abdruck von Nr. 167 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 172 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 171 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 169 R. G. Bl.

Nr. 38. Ausgeg. am 15. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Behandlung der für die Kochkunst-Ausstellung in Wien eingehenden Gegenstände. Z. 38.162. 8. December.

Nr. 39. Ausgeg. am 21. December.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 175 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. December 1883, womit für den Monat Jänner 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 5151. F. M.

Nr. 40. Ausgeg. am 27. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 176 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 177 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 178 R. G. Bl.

Zurückverlegung des königl. baierischen Nebenzollamtes Schafsberg nach Baiern. Z. 39.877. 14. December.

Nr. 41. Ausgeg. am 31. December.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 184 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 185 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 187 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 189 R. G. Bl.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

XIII. Stück. Ausgeg. am 1. Juli.

Nr. 18. Abdruck von Nr. 96 R. G. Bl.

Nr. 19. Abdruck von Nr. 97 R. G. Bl.

Nr. 20. Abdruck von Nr. 102 R. G. Bl.

Nr. 21. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. Mai 1883, Z. 9885, betreffend die Auflage und den Bezug von Drucksorten für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Nr. 22. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. Juni 1883, Z. 11.182, an sämmtliche Landesstellen, betreffend die Vorlage der statistischen Jahresnachweisungen der gewerblichen Lehranstalten und Handelsschulen.

XIV. Stück. Ausgeg. am 15. Juli.

— — —

XV. Stück. Ausgeg. am 1. August.

Nr. 23. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1883, Z. 11.422, an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag, betreffend die Zulassung zu den abschließenden Einzelnprüfungen aus dem Ausgangsfache der chemischen Technologie.

Nr. 24. Provisorisches Statut, betreffend die Errichtung von Stipendien zum Betriebe wissenschaftlicher Studien in Rom (römische Stipendien). 20. Juli 1883. Z. 9161.

XVI. Stück. Ausgeg. am 15. August.

Nr. 25. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. August 1883, Z. 14.312, betreffend die Wiederholungsprüfungen für Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen.

XVII. Stück. Ausgeg. am 1. September.

— — —

XVIII. Stück. Ausgeg. am 15. September.

Nr. 26. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. September 1883, Z. 12.861, an den Statthalter von Böhmen, womit anläßlich der Activirung der medicinischen Facultät der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag einige Uebergangsbestimmungen getroffen werden.

XIX. Stück. Ausgeg. am 1. October.

Nr. 27. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. September 1883, Z. 16.631, enthaltend eine Erläuterung der Vorschriften über die Zulassung von Lehramtscandidaten zur Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen.

XX. Stück. Ausgeg. am 15. October.

Nr. 28. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. October 1883, Z. 17.108, betreffend die Classification der Musik-Lehrgegenstände an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

XXI Stück. Ausgeg. am 1. November.

Nr. 29. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. October 1883, Z. 19.741, an sämmtliche Landesstellen, mit Ausnahme von Oesterreich unter der Enns, betreffend die Regelung der periodischen Eingaben der Handelsschulen.

XXII. Stück. Ausgeg. am 15. November.

Nr. 30. Abdruck von Nr. 150 R. G. Bl.

Nr. 31. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. October 1883, Z. 17.591, an alle Landesstellen, mit Ausnahme jener von Niederösterreich, und an den k. k. Landes-Schulrath für Niederösterreich, betreffend die Durchführung der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 150.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 1. December.

Nr. 32. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. November 1883, Z. 20.422, betreffend eine Erläuterung der §§ 10 und 21 der Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872, Z. 2845, in Bezug auf die Wiederholung der Befähigungsprüfung für die subsidiarische Ertheilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 15. December.

Nr. 33. Gesetz vom 16. October 1883, wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, womit der § 48 des Gesetzes vom 28. Februar 1870, betreffend die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen aufgehoben wird.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Franz Edlen von Rosas taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes und dem Finanzrathe der genannten Procuratur Dr. Bartholomäus Frizzi taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Johann Jatros in Nauplia zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Miezislaus Ritter von Dajewski zum Finanzwache-Oberinspector der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Bauadjuncten der Seebehörde Alois Cervellini zum Ingenieur dieser Behörde ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in der eilften Rangsclasse, bis 18. November. (Amtsbl. Nr. 245.)

Bezirks-Thierarztesstelle in Neumarkt in Steiermark mit 500 fl., bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 245.)

Zwei Forstassistentenstellen in Görz in der eilften Rangsclasse, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 245.)

Evidenzhaltungs-Geometersstelle sechster Classe in der eilften Rangsclasse in Cattaro, eventuell Evidenzhaltungs-Elevenstelle in Dalmatien mit 500 fl. Adjutum jährlich, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 246.)

Bezirks-Thierarztesstelle in Murau mit 500 fl., bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 247.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.